



REGLEMENT

HORT TAGESSCHULE

WETZWIL (TSW)

Gemäss Beschluss der Schulpflege vom 14. März 2017

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Unter dem Begriff Eltern sind im nachfolgenden Text jeweils die erziehungsberechtigten Personen gemeint.

Inhalt

1. Aufgabe / Trägerschaft	3
2. Öffnungszeiten	3
3. Angebot.....	3
4. Anmeldung /Aufnahme	4
4.1 Formalitäten.....	4
4.2 Aufnahme.....	4
5. Belegungsänderungen.....	4
6. Krankheit / Unfall	4
7. Pflichten der Eltern.....	4
8. Ansprechpersonen.....	5
9. Disziplinarmaßnahmen und Ausschluss.....	5
10. Kündigung.....	5
11. Versicherungsschutz / Haftung.....	6
12. Tarif und Rechnungsstellung.....	6
13. Inkraftsetzung.....	6

1. Aufgabe / Trägerschaft

Der Hort TSW realisiert die schulergänzende Betreuung der Schulkinder der Tagesschule Wetzwil (TSW). Er wird von der Schule Herrliberg nach sozialpädagogischen Grundsätzen geführt.

2. Öffnungszeiten

Der Hort TSW ist während den Schulwochen an vier Tagen (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag) ab 11:50 Uhr bis 18:30 Uhr geöffnet. Am Mittwoch bis jeweils 13.30 Uhr (Modul M Mittagsbetreuung).

An schulfreien Tagen, an gesetzlichen Feier- und Ruhetagen sowie während den Schulferien bleibt der Hort TSW geschlossen. Am Schulsilvester schliesst der Hort um 12:00 Uhr.

Schulfreie Tage sind:

Chilbimontag, interne Weiterbildungs- und Schulentwicklungstage, Knabenschiessen, Sechseläuten, Auffahrtsbrücke (Freitag).

Feier- und Ruhetage sind:

Weihnachten, Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. Mai, 1. August.

Für die Betreuung während schulfreien Tagen und den Schulferien steht das Angebot der KITA X zur Verfügung. Die Anmeldung hierfür kann mittels Anmeldeformular – erhältlich bei der Schulverwaltung oder unter www.schule-herrliberg.ch (→ Dienstleistungen → Online-schalter → KITA X), vorgenommen werden.

3. Angebot

Das Betreuungsangebot richtet sich an alle Schüler der 1.- 6. Klasse der TSW.

Das Betreuungsangebot beinhaltet folgende Module, die beliebig miteinander kombiniert werden können:

Modul M	Mittagsbetreuung	11:50 – 13:30 Uhr	(inklusive Mittagessen)
Modul N1	Nachmittagsbetreuung	13:30 – 18:30 Uhr	(inklusive Zvieri)
Modul N2	Nachmittagsbetreuung	15:15 – 18:30 Uhr	(inklusive Zvieri)
Modul N3	Nachmittagsbetreuung	13:30 – 16:30 Uhr	(inklusive Zvieri)

Wird das Angebot genutzt, so müssen mindestens 2 Module (M/N1/N2/N3) pro Woche gebucht werden.

4. Anmeldung /Aufnahme

4.1 Formalitäten

Eine Anmeldung für die Betreuungsmodule ist jederzeit möglich und erfolgt schriftlich mit dem offiziellen „Anmeldeformular Tagesstrukturen TSW“, erhältlich bei der Schulverwaltung oder unter www.schule-herrliberg.ch (→ Dienstleistungen → Onlineschalter → Tagesschule Wetzwil).

4.2 Aufnahme

Der Entscheid über die Aufnahme eines Kindes obliegt der Betriebsleitung. Sie berücksichtigt dabei insbesondere folgende Kriterien:

- Eingang der verbindlichen schriftlichen Anmeldung nach Eingangsdatum
- Familiensituation (Begründung des Bedarfs, Geschwister von angemeldeten Kindern)

Im Hort TSW können nur so viele Kinder aufgenommen werden, wie es die jeweiligen Platzverhältnisse erlauben. Ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz besteht, sofern die Anmeldung innerhalb der Anmeldefrist für das neue Schuljahr rechtzeitig erfolgt ist.

5. Belegungsänderungen

Belegungsänderungen sind **einen Monat** im Voraus auf Beginn eines Monats mit dem vorgängig genannten Formular „Anmeldeformular Tagesstrukturen TSW“, anzumelden.

Eine Reduktion der Belegung ist nur bis zur Grenze der Mindestbelegung möglich (2 Module, siehe Ziffer 3). Erfolgt eine Reduktion der Belegung ohne fristgerechte Meldung, muss der folgende Monat bezahlt werden.

Eine Erhöhung der Belegung ist nur in dem Umfang möglich, als freie Plätze zur Verfügung stehen. Ein zusätzlicher Bedarf, für den keine freien Plätze bestehen, kann für die Warteliste angemeldet werden.

Der Wechsel zu einem anderen Wochentag ist abhängig von der Verfügbarkeit freier Plätze. Wenn keine freien Plätze bestehen, kann der Bedarf für die Warteliste angemeldet werden.

Einmalige Zusatzmodule sind mindestens einen Tag im Voraus zu buchen. Die Verfügbarkeit freier Plätze ist vorgängig mit dem Hort TSW abzusprechen.

6. Krankheit / Unfall

Kranke Kinder dürfen den Hort TSW nicht besuchen. Erkrankt ein Kind im Hort TSW, werden die Eltern benachrichtigt, damit sie das Kind möglichst schnell abholen.

Sollte ein Kind verunfallen, sind die Mitarbeitenden des Hortes TSW berechtigt, dieses sofort in fachärztliche Behandlung zu bringen. Gleichzeitig wird für eine sofortige Benachrichtigung der Eltern oder einer anderen zuständigen Bezugsperson gesorgt.

7. Pflichten der Eltern

Die Eltern verpflichten sich zu einer konstruktiven Zusammenarbeit.

Absenzen jeglicher Art sind dem Hortteam so früh wie möglich zu melden.

Wird ein Kind von einer Drittperson abgeholt, muss dies dem Hortteam im Voraus mitgeteilt werden.

Die Bekleidung der Kinder muss der Witterung angepasst sein. Das Hortpersonal geht auch bei schlechtem Wetter mit den Kindern ins Freie.

8. Ansprechpersonen

Das Mitarbeiterteam Hort TSW ist direkter Ansprechpartner für die Eltern bei Fragen betreffend der Betreuung der Schüler oder bei organisatorischen Belangen. Bei Unklarheiten oder Unstimmigkeiten wird die Betriebsleitung zugezogen.

9. Disziplinarmaßnahmen und Ausschluss

Disziplinarmaßnahmen werden in Zusammenarbeit mit den Eltern vorgängig besprochen. Schüler können insbesondere aus folgenden Gründen aus dem Hort ausgeschlossen werden:

- wenn Schüler den Hortbetrieb dauernd oder in unerträglichem Mass stören
- grobe oder wiederholte Verstössen gegen die Regeln des Horts der TSW bzw. gegen die Anordnungen der Betreuungspersonen
- unüberbrückbare Differenzen mit den Eltern
- wiederholte unentschuldigte Absenzen
- Nichtbezahlen der Rechnungen

Über den Ausschluss entscheidet die Betriebsleitung.

10. Kündigung

Alle Module können von beiden Seiten unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von **zwei Monaten** im Voraus jeweils auf Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden. Die vollen Monatsbeträge werden verrechnet, auch wenn das Kind den Hort der TSW während der Kündigungsfrist nicht mehr besucht.

Auf Ende Schuljahr läuft das Betreuungsverhältnis ohne Kündigung/Abmeldung per Ende Juli automatisch aus.

Für das neue Schuljahr muss der Betreuungsbedarf neu angemeldet werden.

11. Versicherungsschutz / Haftung

Die Versicherung der Kinder gegen Unfall oder Sachbeschädigung sowie der Versicherungsschutz für Unfallfolgen und Haftpflichtansprüche sind Sache der Eltern.

Für verlorene oder beschädigte private Gegenstände übernimmt der Hort TSW keine Haftung. Für Schäden, welche die Kinder verursachen, haften die Eltern.

12. Tarif und Rechnungsstellung

Die Kosten für die Betreuungsmodule sind dem Tarif Hort TSW gültig ab 1. August 2017 zu entnehmen.

Die Grundlage für die Berechnung der Tarife basiert auf der Beitragsverordnung über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (BVO) und deren Ausführungsbestimmungen (A BVO) gültig per 1. August 2017.

Alle Module sind kostenpflichtig. Gestützt auf Art. 7 der A BVO können beitragsberechtigten Eltern Rabatte auf den effektiven Betreuungstarifen gewährt werden. Die Voraussetzungen für einen sogenannten Gemeinderabatt sind in der BVO geregelt und im separaten Merkblatt „Individuelle Gemeindebeiträge an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung“ zusammengefasst. Das Antragsformular „Antrag auf einen individuellen Gemeindebeitrag an die Kinderbetreuung“ ist der Schulverwaltung einzureichen.

Das Formular ist erhältlich bei der Schulverwaltung oder unter www.schule-herrliberg.ch (→ Dienstleistungen → Onlineschalter → Hort TSW)

Die Kosten für die gebuchten Module (M/N1/N2/N3) werden monatlich in Rechnung gestellt. Pro Schuljahr werden 12 Monatspauschalen basierend auf der Berechnung von 39 Schulwochen verrechnet. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

Einmalige Zusatzmodule werden separat verrechnet.

Nicht benutzte Module infolge Unfall, Krankheit, Schullager, Schulreise, Jokertage, etc. werden nicht rückvergütet.

13. Inkraftsetzung

Das Reglement tritt per 1. August 2017 in Kraft.

Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Reglements wird das bisherige Reglement vom 1. August 2015 aufgehoben.



Marion Bartels
Schulpräsidentin



Karin Wild
Leiterin Schulverwaltung